



 Flüchtlingsrat Thüringen e.V. // Schillerstraße 44 // 99096 Erfurt

Thüringer Landtag
Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport
Regierungsrätin Leibner
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Flüchtlingsrat Thüringen e.V.
Schillerstraße 44 // 99096 Erfurt

TELEFON +49 (0) 361 51 80 51-25 // -26

FAX +49 (0) 361 51 88 43 28

E-MAIL info@fluechtlingsrat-thr.de

BANK Flüchtlingsrat Thüringen e.V.
Sparkasse Mittelthüringen
IBAN: DE98 8205 1000 0163 0262 70
BIC: HELADEF1WEM

WWW.FLUECHTLINGSRAT-THR.DE

Erfurt, den 15. November 2016

Stellungnahme zum Anhörungsverfahren zu den Beratungsgegenständen Drucksache 6/1833 und 6/2247

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den o.g. Beratungsgegenständen. Der Flüchtlingsrat Thüringen e.V. setzt sich seit vielen Jahren auf landespolitischer Ebene für die Rechte von Geflüchteten ein und ist u.a. Teilprojektpartner im Thüringer Bleiberechtsnetzwerk „BLEIBdran - Berufliche Perspektiven für Flüchtlinge in Thüringen“, gefördert durch das ESF-Bundesprogramm „ESF Integrationsrichtlinie Bund“. Ein Schwerpunkt unserer Arbeit ist neben der Unterstützung von Geflüchteten hinsichtlich des Zugangs zum Arbeitsmarkt auch der Zugang zu Bildung. Dies umfasst auch die Zielgruppe der geflüchteten Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen.

Geflüchtete Kinder und Jugendliche stehen aufgrund der Erlebnisse im Heimatland und auf der Flucht sowie der neuen Sprache vor einer Reihe von Herausforderungen. Das Thüringer Bildungssystem muss diesen speziellen Bedarfen mit entsprechenden Angeboten begegnen, um u.a. einen bestmöglichen und erfolgreichen Schulabschluss zu ermöglichen. Bereits in vorangehenden Stellungnahmen zur Änderung der Berufsschulordnung

sowie der Änderung des Schul- und Schulfinanzierungsgesetzes im Mai 2015 und September 2016 betonte der Flüchtlingsrat Thüringen e.V. die Wichtigkeit schulischer Bildung und schulischer Abschlüsse für den persönlichen Werdegang dieser Personengruppen. In Bezug auf die vorliegenden Anfragen an die Landesregierung zur Beschulung geflüchteter Kinder, Jugendlicher und junger Volljähriger in Thüringen vertritt der Flüchtlingsrat Thüringen e.V. folgende Positionen:

Uneingeschränktes Recht auf schulische Bildung

Seit 2007 unterliegen geflüchtete Kinder in Thüringen nach dreimonatigem Aufenthalt in Deutschland der allgemeinen Schulpflicht. Dies ist der spätest mögliche Zeitpunkt, den die EU-Aufnahmerichtlinie (Art. 14) definiert. Das Recht auf Bildung unabhängig von Herkunft, Geschlecht sowie sozialer und wirtschaftlicher Stellung ist in § 1 des Thüringer Schulgesetzes festgeschrieben und spiegelt die menschenrechtlichen Regelungen zum Recht auf Bildung in Art. 26 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, Art. 28 der Kinderrechtskonvention sowie Art. 22 der Genfer Flüchtlingskonvention wider. Es darf diesbezüglich keinerlei Unterscheidung oder Ungleichbehandlung geben. Das Recht auf (schulische) Bildung gilt grundsätzlich für ALLE Kinder unabhängig von ihrer aufenthaltsrechtlichen Situation und ohne zeitliche Verzögerungen. Daher muss aus Sicht des Flüchtlingsrat Thüringen e.V. die Schulpflicht ab dem ersten Tag umgesetzt werden. D.h. es bedarf einer flächendeckenden Gewährleistung der Schulpflicht und des Rechts auf diskriminierungsfreien Zugang zu Bildung ab dem ersten Tag, spätestens jedoch zwei Wochen nach Ankunft in Thüringen. Dies umfasst grundsätzlich auch die Zeit in Ankunftscentren und in Erstaufnahmeeinrichtungen. Sollten Kinder und Jugendliche länger als 14 Tage verpflichtet sein, in einem Ankunftscentrum oder einer Erstaufnahmeeinrichtung in Thüringen zu leben, muss auch hier die Schulpflicht umgesetzt werden. Schulpflichtige Flüchtlinge in Erstaufnahmeeinrichtungen müssen umgehend in den Regelschulbetrieb eingebunden werden. Hierzu ist auch eine Unterstützung der Schulen erforderlich.

Individuelle und flexible Förderung

Um den individuellen Bedarfen geflüchteter Kinder, Jugendlicher und junger Volljähriger gerecht zu werden, bedarf es einer entsprechenden individuellen und flexiblen Förderung. Besonderes Augenmerk liegt hier auf dem Erwerb der deutschen Sprache. Im Sinne einer nachhaltigen Förderung muss jedoch davon abgesehen werden, junge Flüchtlinge aus pädagogischen Gründen in „Schwerpunktschulen“ zu konzentrieren. Zudem muss es vermieden werden, Klassen zu schaffen, in denen ausschließlich geflüchtete Kinder, Jugendliche und ggf. junge Volljährige beschult werden und in denen diese auf unbestimmte Zeit bzw. auf Dauer verweilen. Gemeint sind dabei nicht die DaF/DaZ-Klassen, in denen die Zielgruppen gezielte Sprachförderung erhalten und ansonsten in den „normalen“ Schulablauf und Klassenverbund eingebunden sind. Dieses Modell wird bereits an Thüringer Schulen praktiziert und ist zu begrüßen. Sollten „Vorschaltklassen“ zum Erwerb der Deutschen Sprache bestehen, ist eine Integration in „normale“ Schulklassen schnellstmöglich und nach individuellem Lernstand zu gewährleisten. Auch hier muss ein dauerhaftes Verweilen vermieden werden.

Berücksichtigung schulischer Integration vor verwaltungstechnisch bedingtem Wohnortwechsel

Als Flüchtlingsrat Thüringen nehmen wir mit zunehmender Besorgnis zur Kenntnis, dass vermehrt Flüchtlingsfamilien aus verwaltungstechnischen Gründen von einer Unterkunft in eine andere umverteilt werden bzw. eine veränderte Wohnortzuweisung erhalten, ohne dass hierbei die bereits erfolgte schulische Integration der Kinder und Jugendlichen Berücksichtigung findet. Diese auferlegten Unterkunftswechsel sind nicht selten verbunden mit erzwungenem Schulwechsel. Es ist daher erforderlich, vor einer solchen verwaltungstechnischen Entscheidung sowohl Eltern, Schüler*innen als auch die Schule anzuhören. Das Wohl der Kinder und Jugendlichen ist vorrangig zu beachten.

Gesetzkonforme Auslegung der Vollzeitschulpflicht

Laut Art. 19 Thüringer Schulgesetz dauert die Vollzeitschulpflicht 10 Jahre. Dies wird in Thüringen oft (fehl)interpretiert als Vollzeitschulpflicht bis zum

vollendeten 16. Lebensjahr. Hier bedarf es dringend einer Klarstellung, denn in der Praxis führt dies zu (erzwungenen) Schulabbrüchen. Es darf keinen Zwang für geflüchtete Jugendliche geben, die Schule mit Vollendung des 16. Lebensjahres zu verlassen oder an eine andere Schule/Schulform, beispielsweise ins Berufsvorbereitende Jahr, wechseln zu „müssen“. Junge Geflüchtete, die bereits eine Regelschule besuchen, sollen diese Schule auch über die Erfüllung ihres 16. Lebensjahres hinaus bis zum Erreichen eines Schulabschlusses besuchen können. Das ThürSchulG sieht dies in Art. 19 Abs. 2 ThürSchulG auch vor. Das Gesetz muss konsequent angewandt werden und Schüler*innen mit Fluchthintergrund die Möglichkeit einräumen, entsprechend länger an der Schule zu verweilen und dort einen Abschluss zu erlangen. Ein regulär begonnener Bildungsweg an einer allgemeinbildenden Schule muss auch dort beendet werden können.

Keine Zugangsbeschränkungen beim BVJ-Sprache

In der Thüringer Praxis bestehen aktuell insbesondere für geflüchtete Jugendliche und junge Volljährige über 16 Jahren Hürden beim Zugang zum Berufsvorbereitungsjahr und damit zur Möglichkeit einen Schulabschluss zu erwerben. So wurde das Berufsvorbereitende Jahr Sprache (BVJ-S) durch ein Schreiben des TMBJS vom 10.08.2016 an alle berufsbildenden Schulen mit Zugangsbeschränkungen versehen. Dadurch wird ohne entsprechende gesetzliche Grundlagen der Zugang zu dieser Schulform seit dem aktuellen Schuljahr 2016/17 davon abhängig gemacht, ob die potentiellen Schüler*Innen ein Sprachniveau A2 vorweisen können. Auch wenn nicht alle Berufsschulen die Zugangsbeschränkung anwenden, wurden durch das Schreiben Tatsachen geschaffen: Viele geflüchtete Jugendliche und junge Volljährige sind nun von den sowieso schon sehr begrenzten BVJ-S- Plätzen ausgeschlossen. In unserer Beratungstätigkeit im Bleiberechtsnetzwerk machen wir immer wieder die Erfahrung, dass es für diese Zielgruppe nahezu keine Alternativen zum Einstieg in das Bildungssystem und damit zum Erwerb eines Schulabschlusses gibt. Die Folgen für geflüchtete Jugendliche und junge Volljährige sind fatal: sie werden von schulischer Bildung ausgeschlossen und auch der Weg in Ausbildung ist ohne Schulabschluss nur sehr eingeschränkt möglich. Der Flüchtlingsrat Thüringen e.V. erachtet es

daher als notwendig, die Zugangsbeschränkungen aufzuheben und zusätzlich die Platzkapazitäten im BVJ-S auszubauen. Darüber hinaus muss es eine Anhebung der Altersgrenze zum Recht auf einen ersten allgemeinen Schulabschluss an berufsbildenden Schulen auf 27 Jahre geben, in Einzelfällen auch darüber hinaus.

Zugang zu Sprachkursen

Grundsätzlich lobend hebt der Flüchtlingsrat Thüringen e.V. die Einführung von START-Deutsch-Kursen an verschiedenen Thüringer VHS hervor sowie die regionale Ausweitung dieser Angebote. Mit ihnen wird jenen Geflüchteten die Möglichkeit zum Deutsch-Spracherwerb (Niveau A1) gegeben, die keinen Zugang zu Integrationskursen haben. Diese Kurse sollten weitergeführt/erweitert werden. Einerseits, um mehr geflüchteten Menschen unabhängig ihres Herkunftslandes die Möglichkeit einzuräumen, Grundkenntnisse der deutschen Sprache zu erwerben. Andererseits sollten die Kurse auf das Erreichen des Sprachniveaus A2 verlängert werden, um Angebote der Berufsschulen besser nutzen zu können sowie Chancen auf dem Ausbildungsmarkt zu erhöhen.

„Wir sind nicht nur verantwortlich für das, was wir tun, sondern auch für das, was wir nicht tun.“

Molière

Mit freundlichen Grüßen

FLÜCHTLINGSARBEIT
IST KOSTENFREI, ABER IN
KEINEM FALL UMSONST
UNTERSTÜTZEN SIE UNSERE ARBEIT!

→ **SPENDENKONTO**
Sparkasse Mittelthüringen
IBAN: DE98 8205 1000 0163 0262 70
BIC: HELADEF1WEM

MITGLIED DER BUNDES-
ARBEITSGEMEINSCHAFT
PRO ASYL
DER EINZELFALL ZÄHLT.

